

Satzung der „Laufgemeinschaft NEUSTADT NORD von 2022 e.V.“ (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Laufgemeinschaft NEUSTADT NORD von 2022“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt am Rübenberge.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „LG NEUSTADT NORD von 2022 e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausübung und Förderung des Sports. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt am regelmäßigen Training sowie an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des leichtathletischen Laufsports erfüllt. Besondere Bedeutung kommt u.a. der Betreuung des Laufnachwuchses zu.
3. Der Satzungszweck wird ebenfalls durch die Förderung von Sportarten erfüllt, die u.a. einen läuferischen Schwerpunkt enthalten.
4. Beteiligungen und Kooperationen (z.B. Schul-AG) mit Sportgemeinschaften sind möglich.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
7. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Hierzu bedarf es eines Aufnahmeantrags in schriftlicher Form.
3. Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für deren Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter(innen). Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/ der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig darüber.

Die Aufnahme in den Verein ist nur dann möglich, wenn sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt in schriftlicher Form dem Vorstand gegenüber, wobei maßgeblich der Zugang bei einem der Vorstandsmitglieder ist. Ein danach möglicher Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Verzug ist.
4. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Hierüber ist ein Beschluss zu fassen, der der einfachen Mehrheit bedarf. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand kann über den Ausschluss entscheiden, wenn innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Zugang der Anhörung des Mitgliedes, keine Stellungnahme des Mitgliedes eingegangen ist. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied bleibt verpflichtet, bis zum Ende des Quartals, in dem der Ausschluss erfolgt ist, den gültigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.
6. Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft bedarf einem Beschluss des Vorstands.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen vornehmen
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Kassenwartin / dem Kassenwart
 - d) der sportlichen Leiterin / dem sportlichen Leiter
 - e) der Elternvertreterin / dem Elternvertreter
 - f) der Jugendwartin / dem Jugendwart
 - g) der Schriftwartin / dem Schriftwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die seines / ihres Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet der/die erste Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die zweite Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Der Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:

- die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende
- die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende
- die Kassenwartin / der Kassenwart
- die sportliche Leiterin / der sportliche Leiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Teil der Satzung.

§ 10 Amtsdauer des Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme ist die Wahl der Jugendwartin / des Jugendwartes. Dieses ist mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Eine Wiederwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus,
 - a) kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Wahrung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden
 - b) können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

Der nächsten Mitgliederversammlung ist dies zur Kenntnis zu geben.

3. Eine Abberufung des Vorstandes ist nur durch die Mitgliederversammlung und nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem genannten Versammlungstag schriftlich oder auf üblichem elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Des Weiteren ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regelungen, wie für die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f. Genehmigung des Haushaltsplans
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Anträge
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen / deren Verhinderung von ihrem Stellvertreter / ihrer Stellvertreterin geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter / die Leiterin mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen zu Beschlüssen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins dies verlangt. Wahlen erfolgen offen, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche (geheime) Wahl beschlossen.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/ von der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin
- c. Den Schriftführer / die Schriftführerin
- d. Die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- e. Die Tagesordnung
- f. Die Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen und der jeweiligen Art der Abstimmung

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder die das 16. Lebensjahr abgeschlossen haben. Stimmberechtigte sind ebenfalls die gesetzlichen Vertreter von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Stimmrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme ist die Wahl der Jugendwartin / des Jugendwarts. Dieses ist mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.
3. Für die Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Im ersten Jahr wird ein Mitglied für nur ein Jahr gewählt. In den Folgejahren wird jedes Jahr ein neues Mitglied für zwei Jahre gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig, nicht jedoch unmittelbar im Anschluss an eine Amtsperiode.
4. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes / der Kassenwartin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Ordnungen

1. Die Vorstandsmitglieder und weitere für den Verein ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Der Anspruch erlischt, wenn die Auslagen nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Entstehen gegenüber dem/der Kassenwart/-wartin nachgewiesen sind.
2. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberufliche Beschäftigte einzustellen.
3. Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Übungsleiter und Trainer zu beschäftigen.
4. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen (Abwicklung der Vereinsauflösung).
2. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 23.04.2022 beschlossen worden.

Neustadt am Rübenberge, den 23.04.2022